

BEITRAGSEINSTUFUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

BEITRAGSEINSTUFUNG

Die Beitragseinstufung richtet sich nach der Höhe Ihrer Einkünfte und Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Beiträge werden grundsätzlich aus der Höchstbemessungsgrenze in Höhe von 4.987,50 € (= 2023) berechnet (siehe Beispiel 3). Sofern Sie niedrigere Einkünfte nachweisen (z. B. Betriebswirtschaftliche Auswertung, Einkommensteuerbescheid), kann ein geringerer Beitrag berechnet werden. Allerdings mindestens aus der Mindestbemessungsgrenze in Höhe von 1.131,67 € (= 2023, siehe Beispiel 1). Bitte beachten Sie, dass die Beiträge aus den tatsächlichen Einkünften berechnet werden, wenn Ihre Einkünfte über der jeweils geltenden Mindestbemessungsgrenze liegen (siehe Beispiel 2).

BEITRAGSSÄTZE

Als freiwilliges Mitglied werden Ihre Beiträge zur Krankenversicherung grundsätzlich mit dem ermäßigten Beitragssatz inklusive Zusatzbeitrag in Höhe von 15,79 % berechnet. Sofern Sie einen Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag abschließen oder bei Einkünften aus Versorgungsbezügen oder Rente wird der allgemeine Beitragssatz inklusive Zusatzbeitrag in Höhe von 16,39 % berechnet. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden mit einem Beitragssatz in Höhe von 3,05 % berechnet (siehe Beispiele). Bitte beachten Sie, dass kinderlose Versicherte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr einen Zusatzbeitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 0,35 % entrichten müssen.

BEITRÄGE

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Einkünfte:	600,00 €	2.500,00 €	6.000,00 €
Grundlage:	1.131,67 €	2.500,00 €	4.987,50 €
KV-Beitrag:	178,69 €	394,75 €	787,53 €
PV-Beitrag:	34,52 €	76,25 €	152,12 €
Monatsbeitrag:	213,21 €	471,00 €	939,65 €

FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

Die Beiträge sind immer zum 15. des Monats für den Vormonat (= Wertstellung auf unserem Konto) fällig. Sie können die Beiträge bequem mit einem SEPA-Lastschriftmandat einziehen lassen oder die Beiträge selbst zum Fälligkeitstag an uns überweisen.

KRANKENGELDANSPRUCH

Bitte beachten Sie, dass Ihre freiwillige Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld beinhaltet. Wenn Sie einen Anspruch auf Krankengeld wünschen, sprechen Sie uns bitte an.

BEITRAGSEINSTUFUNG UNTER VORBEHALT

Als gesetzliche Krankenkasse sind wir dazu verpflichtet, den Höchstbeitrag in der Kranken- und Pflegeversicherung festzusetzen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres kein Einkommensteuerbescheid als Nachweis für geringere Einkünfte erbracht wird. Wenn Ihre monatlichen Einnahmen die Höchstbemessungsgrenze in Höhe von 4.687,50 € (2020) laut Einkommensteuerbescheid nicht erreichen, bitten wir Sie, uns für die endgültige Beitragsfestsetzung Ihren vollständigen Einkommensteuerbescheid 2020 bis spätestens **31.12.2023** einzureichen.

Sofern Sie vom Finanzamt eine Verlängerung zur Abgabe Ihrer Steuererklärung 2020 erhalten haben, zu keiner Steuererklärung verpflichtet sind oder Ihnen aus anderen Gründen noch kein Einkommensteuerbescheid 2020 vorliegt, geben Sie uns bitte bis zum vorstehenden Termin eine Rückmeldung und fügen Ihnen vorliegende Nachweise (z. B. Nichtveranlagungsbescheinigung, Bestätigungsschreiben vom Finanzamt/Steuerberater o. Ä.) bei. Sollten Ihre tatsächlichen Einkünfte im Jahr 2020 über der Höchstbemessungsgrenze von monatlich 4.687,50 € gelegen haben, müssen Sie nichts weiter veranlassen. Sie erhalten in diesem Fall nach Ablauf der Frist automatisch einen endgültigen Beitragsbescheid von uns. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der o. g. Frist gemäß § 240 Abs. 4a Satz 4 SGB V um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt. Zu spät vorgelegte Einkommensteuerbescheide können in diesem Fall nicht mehr berücksichtigt werden und die Beitragsbemessung erfolgt für das Jahr 2020 endgültig zum Höchstbeitrag.

Sie haben Fragen?
Wir helfen
Ihnen gerne!



BKK24
Sülbecker Brand 1
31683 Obernkirchen



Telefon 05724 971-0
Telefax 05724 971-4000



info@bkk24.de

**DIE KRANKENKASSE
MIT ÜBER 90 EXTRAS!**

www.bkk24.de